

SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/214 vom 8. Juni 2006

Sg Verwaltungsgericht, 2006-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2009_214

FR: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/214 du 8 juin 2006

IT: SG_VERWALTUNGSGERICHT B 2009/214 del 8 giugno 2006

Regeste

Strassenverkehrsrecht, Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG (SR 741.01). Massgebend für den Beginn der Rückfallfrist ist der als Warnungsentzug ausgesprochene Ausweisentzug in den vorangegangenen zwei Jahren, nicht ein vorsorglicher Entzug wegen Verdachts der fehlenden Fahreignung (Verwaltungsgericht, B 2009/214).

Erwägungen

E. 1

Die sachliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist gegeben (BGE 1C_312/2009 vom 23. November 2009). Der Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, sGS 951.1, abgekürzt VRP). Die Beschwerde vom 6. Juli 2009 an das Bundesgericht entspricht formal und inhaltlich den Anforderungen des kantonalen Rechts (Art. 64 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 47 Abs. 1 und 3 und Art. 48 Abs. 1 VRP). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Nach Art. 16b Abs. 2 lit. b des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01, abgekürzt SVG) wird der Führerausweis nach einer mittelschweren Widerhandlung für mindestens vier Monate entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war.

E. 2.1

Unbestrittenermassen steht fest, dass der Beschwerdeführer am 19. Juni 2008 mit der Geschwindigkeitsüberschreitung um 31 km/h auf der Autobahn eine mittelschwere Verkehrsregelverletzung im Sinn von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG begangen hat (angefochtener Entscheid E. 2b.).

E. 2.2

Die Vorinstanz erwog, die zweijährige Rückfallfrist von Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG habe am 8. Juni 2006 zu laufen begonnen und am 7. Juli 2008 geendet. Die erneute Verkehrsregelverletzung vom 19. Juni 2008 sei damit innerhalb der Frist von zwei Jahren seit dem letzten Entzug wegen einer mittelschweren Widerhandlung erfolgt, weshalb die Mindestentzugsdauer vier Monate betrage. Die Erwägungen der Vorinstanz sind zutreffend. Was der Beschwerdeführer gegen die Rechtmässigkeit des Ausweisentzugs vorbringt, erweist sich als offensichtlich unbegründet. Insbesondere ist weder die Rechtmässigkeit des am 17. Januar 2007 angeordneten Warnungsentzugs für die Zeit vom 8. Juni bis 7. Juli 2006 noch die Rechtmässigkeit des am 8. Juni 2006 angeordneten Sicherungsentzugs zu überprüfen. Dieser wurde von der Vorinstanz aufgehoben, und jener blieb unangefochten.

Diese Entscheide sind in Rechtskraft erwachsen. Nach der Bestimmung von Art. 16b Abs. 2 lit. b SVG ist für den Beginn der Rückfallfrist nicht das Datum der Widerhandlung, sondern des Ausweisentzugs massgebend. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers lag somit die Geschwindigkeitsüberschreitung vom 19. Juni 2008 innerhalb der Rückfallfrist. Nicht massgebend ist im weiteren, dass die Vorinstanz den im Jahr 2006 angeordneten Sicherungsentzug aufhob und das Strassenverkehrsamt in der Folge einen Warnungsentzug anordnete. Das Gesetz sieht nicht vor, dass Warnungsentzüge mit nachträglich aufgehobenen Sicherungsentzügen zu kompensieren sind. Von einer Gesetzeslücke kann nicht gesprochen werden. Wenn der Beschwerdeführer durch unrechtmässige Handlungen der Behörden zu Schaden kam, wie er behauptet, steht es ihm frei, seine Ansprüche auf dem Klageweg durchzusetzen. Die Berufung auf das Strafrecht bzw. Strafprozessrecht geht in diesem Zusammenhang fehl. Zwar sieht das Strafprozessgesetz einen Entschädigungsanspruch wegen unrechtmässiger Haft vor, daraus kann aber nicht abgeleitet werden, ein gesetzlich zwingender Ausweisentzug sei mit einem vor der Widerhandlung wirksam gewesen, nachträglich als rechtswidrig erkannten Sicherungsentzug zu kompensieren.

E. 2.3

Zusammenfassend ergibt sich aus den vorstehenden Erwägungen, dass die gesetzliche Mindestentzugsdauer nicht überschritten und die berufliche Angewiesenheit auf den Ausweis mit der Ansetzung der Mindestentzugsdauer berücksichtigt wurde. Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen.

E. 2.4

Soweit in der Beschwerde an das Bundesgericht ein Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gestellt wurde, ist dieses im kantonalen Verfahren aufgrund der gesetzlichen Suspensivwirkung der Beschwerde (Art. 51 VRP) und des Entscheids in der Sache gegenstandslos.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend gehen die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zulasten des Beschwerdeführers (Art. 95 Abs. 1 VRP). Eine Entscheidegebühr von Fr. 2'000.-- ist angemessen (Art. 13, Ziff. 622 Gerichtskostentarif, sGS 941.12). Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist zu verrechnen. Ausseramtliche Entschädigungen sind nicht zuzusprechen (Art. 98bis VRP). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.-- bezahlt der Beschwerdeführer unter Verrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in gleicher Höhe. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt lic. iur. M.) - die Vorinstanz - den Beschwerdegegner - das Bundesamt für Strassen, 3003 Bern am: Rechtsmittelbelehrung: Sofern eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.